

Seniorenbeirat;

- Antrag betreffend „Optimierung der Beteiligungsrechte des Seniorenbeirates,, vom 07.02.2020

- Änderung der Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Landshut

Gremium:	Sozialausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	02.07.2020	Stadt Landshut, den	22.06.2020
Sitzungsnummer:	1	Ersteller:	Herr Linzmeier

Vormerkung:

In der Stadt Landshut besteht seit 1992 zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger eine Seniorenvertretung. Dazu hat die Stadt Landshut eine Satzung erlassen - aktueller Stand 31.08.2011. Diese Satzung bedarf nach Ansicht der Verwaltung der Anpassung in einigen Punkten.

1. Konkretisierung des Antrags-, Rede- und Informationsrechts

Der aktuell fungierende Seniorenbeirat hat in der jährlichen Delegiertenversammlung am 04.03.2020 einen Antrag (datiert vom 07.02.2020) vorgelegt (Anlage 1). Die anwesenden Delegierten haben einstimmig beschlossen, den Antrag an die Stadt Landshut weiter zu leiten.

Die Aufgaben des Seniorenbeirats und seine Mitwirkung sind in der derzeitigen Satzungsfassung beschrieben. Allerdings ist bisher nicht klar genug erkennbar, zu welchem Gremium der Seniorenbeirat Anträge stellen kann. Ebenfalls ist nicht definiert, wie der Seniorenbeirat seine Sachkunde einbringen kann, wie und wann er über den Sachstand bzw. die Beschlussfassung über seine Anträge informiert wird.

Diese Klarstellung wird durch die Ergänzung in § 9 Abs. 5 und 6 neu erreicht.

2. Weitere erforderliche Anpassungen

Die oben vorgeschlagene Änderung der aktuell geltenden Satzung wird genutzt, um weitere Punkte, die sich aus der Praxis ergeben haben, in der Satzung anzugleichen:

2.1 § 2 Abs. 1 Buchstabe b) neu - (Anpassung)

Es gibt keine Liste des Bayer. Landesamtes für Statistik über Landshuter Altenklubs. Stattdessen haben seit Jahren die aktiven Altenklubs der Pfarreien und Kirchengemeinden ein Vorschlagsrecht.

2.2 § 2 Abs. 1 Buchstabe c) neu - (Ergänzung)

Das Seniorenzentrum im Landshuter Netzwerk e.V. ist ein enorm wichtiger Anlaufpunkt für Senioren. Ein Vorschlagsrecht ist deshalb folgerichtig.

2.3 § 2 Abs. 3 neu - (Ergänzung)

Einige der berechtigten Institutionen konnten bereits 2017 und auch wieder 2020 keine geeigneten Personen vorschlagen. Mit dem neuen Abs. 3 besteht ggf. die Möglichkeit, mehr Bürger zu berufen.

2.4 § 3 Abs. 2 neu - (Konkretisierung)

§ 3 Abs. 2 wird dahingehend konkretisiert, dass der Zeitpunkt bestimmt wird, wann die Mitglieder des Seniorenbeirats neu gewählt werden.

2.5 § 3 Abs. 4 und 5 (neu) - (Ergänzung)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Delegiertenversammlungen öffentlich sind und dass Stadtratsmitglieder in der Delegiertenversammlung ein Rederecht haben.

2.6 § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 neu - (Anpassung)

Die Verlängerung der Amtszeit für die Delegiertenversammlung und des Seniorenbeirats resultiert aus der Tatsache, dass die Besetzung der ehrenamtlichen Tätigkeit zunehmend schwieriger wird. Mit der Verlängerung der Amtsperiode haben die Mitglieder aber auch die Möglichkeit, ihre Vorschläge und Anträge länger zu begleiten und ggf. abzuschließen.

2.7 § 4 Abs. 1 neu - (Ergänzung)

Es wird die erst seit 2017 praktizierte Vorgehensweise schriftlich fixiert.

2.8 § 4 Abs. 2 neu - (Ergänzung)

Es wird lediglich die bisherige Vorgehensweise schriftlich fixiert.

2.9 § 4a Abs. 1 bis 4 neu - (Ergänzung)

Da zwischen der Berufung der Delegierten (meist Herbst) und der ersten Delegiertenversammlung (meist März Folgejahr) ein größeres Zeitfenster unvermeidlich ist, wird hier klar gestellt, wann die Amtszeit der neu berufenen Delegierten beginnt. Gleichzeitig wird jetzt beschrieben, wie beim Ausscheiden von Mitgliedern vorzugehen ist.

2.10 § 5 Abs. 3 neu - (Anpassung)

Durch die Anpassung des § 5 Abs. 3 wird festgelegt, wann Anträge für die Delegiertenversammlung spätestens vorliegen müssen.

2.11 § 6 Abs. 2 neu - (Ergänzung)

Die Zusammensetzung des Wahlausschusses für den Seniorenbeirat wird festgelegt.

2.12 § 7 Abs. 2 neu - (Anpassung)

Die Amtszeit des Seniorenbeirats wird analog der Delegiertenversammlung auf 4 Jahre erhöht, vgl. oben Punkt 2.6. Der Beginn der Amtszeit wird definiert.

2.13 § 7 Abs. 3 neu - (Ergänzung)

Eine vorübergehende Weiterführung der Geschäfte des Seniorenbeirats wird vorsorglich eingefügt.

2.14 § 8 Abs. 4 neu - (Ergänzung)

Bisher war neue eine Neuwahl des Vorsitzenden vorgesehen. Es sind jedoch ggf. die anderen Funktionen im Seniorenbeirat neu zu besetzen.

2.15 § 11 Abs. 1 und 2 neu - (Ergänzung)

Die bisherige Vorgehensweise wird schriftlich fixiert.

Beschlussvorschlag

1. Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Die Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Landshut (Stand 31.08.2011) wird wie vorgeschlagen aktualisiert.
3. Der Sozialausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Plenum die Änderungssatzung zu beschließen.

Anlagen:

- Anlage 1. Antrag Seniorenbeirat vom 07.02.2020
- Anlage 2. Satzung Seniorenvertretung Stand 31.08.2011
- Anlage 3. Entwurf Satzung Seniorenvertretung